Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVII. Wahlperiode 2019 - 2024



Drucksache Nr.

XVII/0962

Λkton:	zeichen: 412	2/Eng/Eu	Datum: 21.09.2020	Hinweis:				
ARIGII	Zeichen. 4 12	-/Liig/Lu	Datum. 21.09.2020	i iii weis.				
Beratı	ungsfolge: \$	Sportausschuss						
Beihil	fe zur Unte	rhaltung verein	seigener Sportanlagen im J	ahr 2020				
Die Ve	erwaltung bit	ttet zu beschließ	en wie folgt:					
1.)			tabe C - Ziffer 4 b) - der Sportförderungsrichtlinien der hal (Pfalz), werden die Multiplikatoren für das Jahr					
	0,005€	für Sport- und	Tennisplätze sowie Leichtathl	etikanlagen,				
	0,013€	•	- und Gymnastikhallen sowie und Waschräume,	für Kondi-				
	0,007€	für sonstige An geräteräume, K	lagen wie Umkleide-, Toiletter (egelbahn usw.	n-, Sport-				
	festgesetzt.							

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzı	ıng am	Тор	Öffent	ich:	Einstimmig:	Ja-Stimmen:	
						Mit	Nein-Stimmen:	
				Nichtö	ffentlich:	Stimmenmehrheit:	Enthaltungen:	
Laut Beschluss- vorschlag:		Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:		
		siehe Rückseite:						

2.) Es werden folgende Beihilfen gewährt:

Verein	Beihilfe				
ASV Mörsch	1.587,00 €				
DJK Eppstein	6.051,00 €				
DJK SC Schwarz-Weiß	7.060,00 €				
Frankenthaler Ruderverein	509,00 €				
Kanu-Club	3.374,00 €				
Reit-und Fahrverein	1.809,00 €				
Schachklub	862,00 €				
TC Grün-Weiß	1.343,00 €				
TC Mörsch	700,00 €				
Turngemeinde Frankenthal	7.757,00 €				
TSV Eppstein	3.621,00 €				
TUS Flomersheim	4.318,00 €				
VfR Frankenthal	546,00 €				
VT Frankenthal	12.501,00 €				
SV Studernheim	653,00 €				
Frankenthaler Schwimmverein	732,00 €				
Fischerverein	170,00€				
GESAMT	53.593,00€				

Begründung:

Zu 1:

Nach Buchstabe C – Ziffer 4 – der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frankenthal (Pfalz) – nachfolgend Richtlinien genannt – werden die im einzelnen zu gewährenden Beihilfen nach einem Punktesystem ermittelt. Die festgestellte Einheit (m², Stückzahl usw., mittels Abfrage durch Sportstättenerhebungsbogen) wird mit einer Richtzahl gem. Buchstabe C, Nr. 7 Sportförderungsrichtlinien multipliziert. Die so ermittelte Punktzahl wird zur Bemessung der zu gewährenden Beihilfe mit einem jedes Jahr vom Sportausschuss festzulegenden Multiplikator vervielfältigt.

Die Höhe der Multiplikatoren ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Den verschiedenen Anlagenteilen sind folgende Multiplikatoren zugeordnet:

0,005 € Sport- Tennisplätze sowie Leichtathletikanlagen

- a) Rasenplätze (Fußball, Hockey)
- b) Tennenplätze (Fußball, Faustball)
- c) Kunstrasenplätze (Fußball, Hockey)
- d) Tennistennenplätze
- e) Sonderplätze (Reitplätze, Gymnastikflächen usw.)
- f) Tennisasphalt- und -kunststoffplätze
- g) Rundlaufbahnen
- h) Kurzstreckenbahnen
- i) Sprunganlagen (Hoch/Weit)
- j) Stoß- und Wurfanlagen

0,013 € Sport- Turn und Gymnastikhallen sowie für Konditions, Dusch- und Waschräume

- a) Sport-, Turn- und Gymnastikhallen
- b) Duschräume
- c) sonstige sportlich genutzte Vereinsräume (Konditionsräume usw.)

0,007 € Sonstige Anlagen

- a) Umkleideräume
- b) Toilettenräume
- c) Sportgeräteräume
- d) Tennishallen
- e) Bahnengolfanlagen
- f) Schiessstände
- g) Kegelbahnen
- h) Beleuchtungsanlagen
- i) Bootsstege

- j) Reithallen
- k) Stallungen
- I) Bootslagerhallen

Zu 2:

Allgemeines:

In Buchstabe C - Ziffer 3 - der Richtlinien ist festgelegt, dass die Anträge für die Gewährung einer Beihilfe bis zu einem vom Bereich Schulen, Kultur und Sport festzulegenden Termin einzureichen sind. Die Vereine wurden deshalb mit Schreiben vom Dezember 2019 über den Abgabeschluss – 31.03.2020 informiert. Gleichzeitig wurde der Antragsvordruck mit gesandt.

Beihilfeberechnung:

Die Höhe der Beihilfe wird nach einem Punktesystem gemäß Buchstabe C, Ziffer 4 ermittelt: festgestellte Einheit x Richtzahl x Multiplikator. Hieraus ergeben sich folgende Beträge (siehe Anlage 1).

Sind Sportvereine im Besitz von Sporthallen, so hat für diese zusätzlich laut Buchstabe C – Ziffer 6 und 8 - der Richtlinien eine Erfassung und Bewertung der Hallennutzungszeiten zu erfolgen, um neben der Gewährung eines Sockelbetrages unabhängig der Auslastung eine größere Auslastung gegenüber einer geringeren Auslastung zu honorieren.

Hallenbeihilfe:

Die Vereine DJK SC Schwarz-Weiß Frankenthal e.V., DJK Eppstein, TG Frankenthal e. V., TuS Flomersheim e. V. und VT Frankenthal e. V. als Eigentümer einer Sporthalle sowie der TSV Eppstein e. V. als Eigentümer einer Mehrzweckhalle wurden um eine Aufstellung gebeten, aus der sowohl die Einzelveranstaltungen als auch die wöchentlichen Nutzungsstunden der Halle ersichtlich sind. Eine Halle ist förderungsfähig, wenn mehr sportliche als nicht sportliche Nutzungszeiten vorliegen.

Anhand der eingereichten Daten war festzustellen, dass die fünf vereinseigenen Sporthallen und die Mehrzweckhalle überwiegend sportlich genutzt werden.

Die Beihilfe für die Hallen wurde unter Berücksichtigung der Größe einer Halle sowie deren stundenmäßigen Auslastung im Verhältnis zur Gesamtauslastung aller sechs Hallen aufgeteilt. Die genaue Berechnung ist in Anlage 2 ersichtlich.

Kegelanlagen

Nach Buchstabe C, Ziffer 2e und 6b der Richtlinien ist ein Belegungsplan für vereinseigene Kegelanlagen vorzulegen.

DJK Eppstein e.V.

Die sportliche Nutzung (rd. 37 % überwiegt nicht gegenüber der gewerblichen Nutzung (rd. 62 %) Die Anlage kann beihilfemäßig nicht anerkannt werden.

VT Frankenthal e.V.

Die sportliche Nutzung (27%) überwiegt gegenüber der gewerblichen Nutzung (0%). Die Anlage wird beihilfemäßig anerkannt.

Haushaltsmittel stehen bei Produkt 4212 (Fördermittel) zur Verfügung.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich Oberbürgermeister

Anlagen